

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TV-Forst Hessen)
vom 23. Mai 2023**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-Forst Hessen

Die Anlage A zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt neugefasst durch Änderungsstarifvertrag Nr. 13 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 oder 3“ wird durch die Angabe „Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2, 3, 5 oder 6“ ersetzt.
- b) Die Protokollerklärung wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung:

Tätigkeiten, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Selbständigkeit herausheben, sind insbesondere:

- Arbeitsschutzberatung,
- Einsatzleitung (Maschineneinsatz, Werkstatt) bei Hessen-Forst Technik,
- Einsatzleitung der Mobilen Waldbauernschule,
- Tätigkeit als Ausbilder an einer zentralen überbetrieblichen Ausbildungsstätte,
- aufgrund ausdrücklicher Anordnung bestellte Ausbilder für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG nach mindestens dreijähriger Ausbildungstätigkeit sowie
- Koordination/Steuerung von mindestens drei ständig unterstellten Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 3.“

2. Die Entgeltgruppe 8 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fallgruppen 1 bis 3 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung)“ durch die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ ersetzt.
- b) Es werden folgende neue Fallgruppen 5 und 6 angefügt:

„5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 3 im Nationalpark Kellerwald-Edersee mit erfolgreichem Abschluss von mindestens zwei der nachfolgend angeführten Qualifizierungsmaßnahmen:

- staatliches Waldpädagogik-Zertifikat,
- berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung oder
- gültiges BANU-Zertifikat (mindestens Bronze-Standard) in Botanik oder Ornithologie,

denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung entsprechende Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 5 nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit.“

- c) Die Angabe „**Protokollerklärung**“ wird durch die Angabe „**Protokollerklärungen**“ ersetzt.
- d) Die bisher einzige Protokollerklärung wird Nr. 1 der Protokollerklärungen.
- e) Es wird eine neue Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

„2. *Entsprechende Tätigkeiten sind die folgenden auszuübenden Tätigkeiten:*

- *Entwicklung fachlicher und pädagogischer Führungen sowie Durchführung besonders anspruchsvoller Führungen,*
- *Betreuung und Koordination von Ehrenamtlichen und Freiwilligen,*
- *Entwicklung und Durchführung von Bildungsmodulen für Kindergarten- und Schulgruppen,*
- *Einsatzleitung für nationalparkspezifische Pflege- und Managementmaßnahmen,*
- *verantwortliche Wahrnehmung von Forschungs- und Monitoringaufgaben (inkl. Datenerfassung und -auswertung), welche besonders umfangreiche Fach- oder Artenkenntnisse erfordern sowie*
- *fachliche Betreuung von speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen (einschließlich Koordination der Forschungsnehmer und Abstimmung mit anderen behördlichen Stellen).“*

3. Die Entgeltgruppe 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird eine neue Fallgruppe 5 angefügt:

„5. Beschäftigte der Fallgruppe 3 im Nationalpark Kellerwald-Edersee mit erfolgreichem Abschluss von mindestens einer der nachfolgend angeführten Qualifizierungsmaßnahmen:

- staatliches Waldpädagogik-Zertifikat,
- berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung oder
- gültiges BANU-Zertifikat (mindestens Bronze-Standard) in Botanik oder Ornithologie,

denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung entsprechende Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)“

b) Es wird eine neue Protokollerklärung Nr. 3 angefügt:

„3. *Entsprechende Tätigkeiten sind die folgenden auszuübenden Tätigkeiten:*

- *Entwicklung fachlicher und pädagogischer Führungen sowie Durchführung besonders anspruchsvoller Führungen,*
- *Betreuung und Koordination von Ehrenamtlichen und Freiwilligen,*
- *Entwicklung und Durchführung von Bildungsmodulen für Kindergarten- und Schulgruppen,*
- *Einsatzleitung für nationalparkspezifische Pflege- und Managementmaßnahmen,*
- *verantwortliche Wahrnehmung von Forschungs- und Monitoringaufgaben (inkl. Datenerfassung und -auswertung), welche besonders umfangreiche Fach- oder Artenkenntnisse erfordern sowie*
- *fachliche Betreuung von speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen (einschließlich Koordination der Forschungsnehmer und Abstimmung mit anderen behördlichen Stellen).“*

4. Die Entgeltgruppe 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)“ durch die Angabe

„(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)“ ersetzt.

b) Es wird eine neue Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

„4. *Der Einsatz im gesamten Nationalpark Kellerwald-Edersee im Rahmen der Einsatzplanung und Koordination auf der Basis des vom Nationalparkamt erstellten Konzeptes steht dem revierübergreifenden Einsatz gleich.*“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Wiesbaden, den

(Peter Beuth)
Land Hessen

(Robert Feiger)
IG BAU

(Harald Schaum)
IG BAU

Die Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen in der Fassung vom 1. Januar 2022 werden zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

Nr. 19 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 15. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle der Konzeptionierung neuer nationalparkrelevanter BANU-Zertifikate Tarifgespräche aufgenommen werden.“

2. Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Für Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2023 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Januar 2024 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

gilt für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 6 Folgendes:

Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2024 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.“